

## Klasse T - Ein Muss

Die **Führerscheinklasse T ist heutzutage ein Muss** für jeden Lohnunternehmer, selbstständigen Landwirt oder Angestellten auf einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb. Martin Vaupel von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen fasst die Regeln für die einzelnen Führerscheinklassen zusammen. Die Klasse T kann bereits mit **16 Jahren** erworben werden. Schlepper dürfen dann mit einer bauartbedingten **Höchstgeschwindigkeit (bbH) bis 40 km/h gefahren** werden. Auch **Anhänger** können bis 40 km/h mitgenommen werden, vorausgesetzt sie haben eine entsprechende Zulassung für diese Geschwindigkeit.

**Ausnahmen:** Ein **17-jähriger Auszubildender** mit der Fahrerlaubnis der Klasse T in einem Lohnunternehmen, das nur Schlepper mit einer bbH von 50 km/h einsetzt, dürfte keinen dieser Schlepper bewegen. Der ausbildende Betrieb müsste mindestens einen seiner 50er-Schlepper auf eine bbH von 40 km/h drosseln und umschreiben lassen.

Ab **18 Jahre** können dann automatisch Schlepper mit einer bbH bis 60 km/h, ebenfalls mit entsprechend zugelassenen Anhängern, geführt werden. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie

Mähdrescher, Häcksler oder der selbstfahrende Futtermischwagen dürfen mit der Klasse T bis zu einer bbH von 40 km/h gefahren werden.

## Klasse L - Nur für Aushilfen

Mit der **Fahrerlaubnisklasse L** können ab einem Alter von **16 Jahren Schlepper mit einer bbH bis 40 km/h** gefahren werden. Die Anpassung der höheren bauartbedingten Geschwindigkeit von 32 auf 40 km/h ist seit dem 30.06.2012 gültig. Durch diese Anpassung haben alle Personen, die im Besitz des Führerscheins B (**Autoführerschein**) sind, **automatisch die Führerscheinklasse L**, denn die Klasse B schließt die Klasse L mit ein. Durch die Änderung der Fahrerlaubnisverordnung können somit alle Autofahrer legal Schlepper bis 40 km/h bbH fahren.




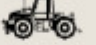









Bei der Klasse L ist besonders darauf zu achten, dass bei der **Mitführung von Anhängern** eine maximale Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten wird. Auch zugelassene 40 km/h-Anhänger dürfen nur mit einer Betriebsgeschwindigkeit von 25 km/h gefahren werden.

## Wann darf mit L und T gefahren werden?

Die beschriebenen **Führerscheinklassen L und T** dürfen nur im Rahmen von land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken eingesetzt werden. Diese Zwecke sind im § 6 der Fahrerlaubnisverordnung genau definiert. Seit dem 28.7.2009 sind auch die Beförderung von gewerblich eingestuftem land- oder forstwirtschaftlichen (lof) Erzeugnissen oder lof-Bedarfsgütern mit der Führerscheinklasse L oder T möglich. Sämtliche Fahrten mit **lof-Zwecken**, auch wenn sie von oder für Gewerbebetriebe durchgeführt werden, mit den landwirtschaftlichen Führerscheinklassen möglich. Somit können zum Beispiel Silomais, Gärreste, Getreide und Ähnliches für eine gewerbliche Biogasanlage mit den Klassen L und T gefahren werden.

## Klasse CE - Immer wichtiger

## AUF EINEN BLICK: Die wichtigsten Führerscheinklassen für die Landwirtschaft

Klasse L ab 16 Jahre	Klasse T ab 16 Jahre	Klasse T ab 18 Jahre	Klasse C/CE ab 21 Jahre	
<b>Zugmaschinen ohne/mit Anhänger<sup>1</sup></b>				
 bis 40 km/h / 25 km/h bbH	 bis 40 km/h bbH <sup>2</sup>	 bis 60 km/h bbH <sup>2</sup>	 über 60 km/h bbH <sup>2</sup>	
 bis 25 km/h <sup>3</sup>	 bis 40 km/h / bis 60 km/h bbH <sup>3</sup>		 über 60 km/h <sup>3</sup>	
<b>Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Gabelstapler, Sonderfahrzeuge/Lkw ohne/mit Anhänger<sup>1</sup> Selbstfahrende Futtermischwagen</b>				
 bis 25 km/h bbH <sup>2</sup>	 bis 40 km/h bbH <sup>2</sup>		 Sonderfahrzeuge/Lkw über 6 km/h bbH <sup>2</sup>	
 bis 25 km/h <sup>2</sup>	 bis 40 km/h <sup>2</sup>		 Sonderfahrzeuge/Lkw über 6 km/h bbH <sup>2</sup>	

bbH: bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit  
<sup>1</sup> mit zulassungsfreien Anhängern (25-km/h-Schild) Betriebsgeschwindigkeit bis 25 km/h  
<sup>2</sup> Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und Sonderfahrzeuge/Lkw auch über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht  
<sup>3</sup> Zuggesamtmasse bis 40 t

Quelle: AID Heft „Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr“

[n](#)

Sind die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecke der Klassen L und T nicht erfüllt oder kommen die anderen Ausnahmen nicht zum Tragen, so ist aufgrund der eingesetzten Fahrzeuge meist die **Klasse CE** nötig. Der Führerschein der Klasse CE ist auch notwendig, wenn Zugmaschinen mit einer bbH von mehr als 60 km/h gefahren werden sollen. Da in vielen Lohnunternehmen Lkw fest etabliert sind, wird die Fahrerlaubnisklasse CE immer wichtiger. Damit können Fahrzeugkombinationen aus einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3.500 kg und Anhänger

(auch Sattelanhänger) über 750 kg gefahren werden.

Seit dem 19.1.2013 ist das Mindestalter für den Erwerb des Lkw-Führerscheins wieder auf 21 Jahre heraufgesetzt worden.